



Gemeindeversammlung  
18. September 2023

---

Antrag des Gemeinderats

## 4 Gebührenverordnung Änderung Gebühren im Bürgerrecht

# 4 Gebührenverordnung Änderung Gebühren im Bürgerrecht

---

## Antrag

1. Die Gebührenverordnung vom 4. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

Neue Fassung:

### **Art. 30, Ausländerinnen und Ausländer**

Für Bewerberinnen und Bewerber ab dem 25. Lebensjahr beträgt die Gebühr Fr. 800. Des Weiteren gilt das übergeordnete Recht.

### **Art. 31, Gemeinsame Bestimmungen**

Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.

2. Die Änderung tritt nach Eintritt der Rechtskraft am 1. November 2023 in Kraft und gilt für Einbürgerungsgesuche, welche ab 1. Juli 2023 beim Gemeindeamt des Kantons Zürich eingereicht werden.
-

## Die Vorlage in Kürze

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung aufgrund der Gesetzesänderung auf kantonaler Ebene, die Gebührenverordnung aus dem Jahr 2017 anzupassen.

Am 15. Mai 2022 nahmen die Stimmberechtigten des Kantons Zürich das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz an. Am 29. März 2023 beschloss der Regierungsrat die dazugehörige Verordnung. Die neuen gesetzlichen Grundlagen treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

Gemäss § 20 Abs. 2 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG) regelt die Gemeinde die Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten der Gemeinde. Die bisherigen Bestimmungen der Gebührenverordnung befinden sich teilweise im Widerspruch zum neuen übergeordneten Recht, weshalb diese angepasst werden muss. Ein kommunales Ermessen bei der Anpassung besteht nicht. Die Gebührenansätze bleiben dort, wo weiterhin eine Regelung auf Gemeindeebene möglich ist, unverändert.

## Beleuchtender Bericht

---

### 1. Ausgangslage

Die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Stäfa (1.150.1) vom 4. Dezember 2017 ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. In Art. 29 - 32 sind die Gebühren im Einbürgerungsverfahren geregelt.

Am 15. Mai 2022 nahm die Zürcher Bevölkerung das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz an. Am 29. März 2023 beschloss der Regierungsrat den Erlass der dazugehörigen Verordnung.

Die neuen gesetzlichen Grundlagen treten am 1. Juli 2023 in Kraft. Gemäss § 20 Abs. 2 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG) regelt die Gemeinde die Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten der Gemeinde.

### 2. Änderung der Einbürgerungsgebühren

Per 1. Juli 2023 tritt das neue kantonale Gesetz in Bürgerrechtsangelegenheiten in Kraft. Dies führt auch zu Änderungen an der kommunalen Gebührenverordnung:

Bisherige Gebührenverordnung	Neue Fassung
<b>Art. 29, Schweizerinnen und Schweizer</b> Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht sind gebührenfrei.	Unverändert.
<b>Art. 30, Ausländerinnen und Ausländer</b> Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr Fr. 500, für solche ohne Anspruch Fr. 800.	<b>Art. 30, Ausländerinnen und Ausländer</b> Für Bewerberinnen und Bewerber ab dem 25. Lebensjahr beträgt die Gebühr Fr. 800. Des Weiteren gilt das übergeordnete Recht. <b>Begründung:</b> Gemäss § 20 Abs. 3 und 4 des neuen Bürgerrechtsgesetzes fällt die Unterscheidung mit oder ohne Anspruch dahin.

Bisherige Gebührenverordnung	Neue Fassung
<b>Art. 31, Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>Art. 31, Gemeinsame Bestimmungen</b>
<sup>1</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.	Wird aufgehoben.  <b>Begründung:</b> Neu im kantonalen Bürgerrechtsgesetz geregelt (§ 20 Abs. 4).
<sup>2</sup> Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.	Wird aufgehoben.  <b>Begründung:</b> Neu im kantonalen Bürgerrechtsgesetz geregelt (§ 20 Abs. 3).
<sup>3</sup> Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.	Unverändert.
<sup>4</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60% der vollen Gebühr.	Unverändert.
<b>Art. 32, Zusätzliche Gebühren</b>	
Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und/oder Grundkenntnistest.	Unverändert.

Die Änderung der Gebührenverordnung bedarf keiner kantonalrechtlichen Genehmigung. Sie soll ab 1. November 2023 gelten.

### 3. Übergangsbestimmung

Für Einbürgerungsgesuche, welche bis am 30. Juni 2023 beim Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen eingereicht wurden, gilt noch die bisherige Gebührenverordnung.

Für Einbürgerungsgesuche, welche ab 1. Juli 2023 beim Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen eingereicht werden, gilt das neue übergeordnete Recht und somit die geänderte Gebührenverordnung.

#### 4. Schlussbemerkungen

Die Änderung der Gebührenverordnung ist unproblematisch. Die Gebührenansätze bleiben dort, wo weiterhin eine Regelung auf Gemeindeebene möglich ist, unverändert.

Die Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht ist staatsrechtlich geboten und gewährleistet einen einheitlichen Vollzug. Eine Ablehnung des heutigen Antrags hätte keine Auswirkungen, da das übergeordnete Recht auch ohne Anpassung der Gebührenverordnung gilt. Jedoch könnte überholter und falscher Inhalt zu Missverständnissen und Verwirrung führen, woran keinerlei Interesse besteht.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Stäfa, 20. Juni 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATS STÄFA



Christian Haltner  
Gemeindepräsident



Daniel Scheidegger  
Gemeindeschreiber